

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 12. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 3b: - Antrag des Synodalen Hoppe
 - Antrag des Synodalen Hoppe
 - Antrag des Synodalen Zobel
 - Antrag der Synodalen Domnick
- Beschluss Nr. 13: - Antrag des Synodalen Wahl
- Beschluss Nr. 19: - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 23/15)
- Beschluss Nr. 20: - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 24/15)
- Beschluss Nr. 21: - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 25/15)
- Beschluss Nr. 22: - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 26/15)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.5.2 (He)

**Antrag des Synodalen Eberhard Hoppe, Eschenburg, Dekanat Herborn
(zu Drucksache Nr. 04-1/15):**

Die KiTaVO und weitere Bestimmungen regeln neuerdings Bereiche, die zu einem sehr hohen Prozentsatz zu Lasten der Kommunen gehen (z.B. Geschäftsführung der Trägermodelle 0,8 Stunden pro Gruppe; 2 Verwaltungsstunden pro Gruppe, KW Vermerke für Personalüberhang zwei Jahre lang). Dies ist kommunalen Gremien nicht vermittelbar. Hier droht der Verlust der Trägerschaft!

Um diesen Kostensteigerungen entgegenzuwirken möge die Synode eine komplette Kostenübernahme der Trägerschaftsführung und der Verwaltungsstunden beschließen. Auch andere freie Träger müssen ihre inneren Strukturen selbst finanzieren oder preiswertere umsetzen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehender Antrag wird als Material an den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

Die KiTaVO und weitere Bestimmungen regeln neuerdings Bereiche, die zu einem sehr hohen Prozentsatz zu Lasten der Kommunen gehen (z.B. Geschäftsführung der Trägermodelle 0,8 Stunden pro Gruppe; 2 Verwaltungsstunden pro Gruppe, KW Vermerke für Personalüberhang zwei Jahre lang) Dies ist kommunalen Gremien nicht vermittelbar. Hier droht der Verlust der Trägerschaft!

Um diesen Kostensteigerungen entgegenzuwirken möge die Synode eine komplette Kostenübernahme der Trägerschaftsführung und der Verwaltungsstunden beschließen. Auch andere freie Träger müssen ihre inneren Strukturen selbst finanzieren oder preiswertere umsetzen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Auswirkungen der KiTaVO auf die Mitfinanzierung der Kommunen bei der Personalausstattung ist zu differenzieren. Verwaltungsstunden für die Gemeindesekretariate zur Entlastung des Trägers waren schon in der vorangegangenen KiTaVO ein Gegenstand der kommunalen Mitfinanzierung, der eingeführt und in vielen Fällen umgesetzt wird.

Die Umsetzung der KW-Vermerke durch die neue Personalbemessung begründet sich arbeitsrechtlich, da bestehende Arbeitsverhältnisse nicht ohne Weiteres verändert werden können. Grundsätzlich ist das Entstehen dieser Personalüberhänge der gesetzlichen Dynamik einer Subjektfinanzierung der Kindertagesstätten geschuldet. Dies betrifft derzeit alle Träger in Hessen und auch kommunale Träger von Kindertagesstätten kennen dieses Problem. Im laufenden Sollstelleneingangsverfahren wird deutlich, dass die Träger vorausschauend agiert und freie Stellenanteile nicht besetzt haben, so dass KW-Vermerke im Kindergartenjahr 2015/16 bereits umgesetzt werden. Eine starke Personalfuktuation im Kindertagesstättenbereich führt dazu, dass die meisten Einrichtungen ihre Personalveränderungsprozesse vor Ablauf der Übergangsfrist umgesetzt haben. Die Frist bis 31.12.2017 stellt hier den zeitlichen Maximalrahmen dar.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.5.2 (He)

Die Finanzierungen der Geschäftsführungen von gemeindeübergreifenden Trägerschaften (Trägermodelle) sind in der KiTaVO als Gegenstand der Betriebskosten definiert und werden von der EKHN mit 15% aus Kirchensteuermitteln mitgetragen. Die Kirchenleitung befasst sich mit einer Anhebung des Kirchensteueranteils bei der Finanzierung der Geschäftsführungen der gemeindeübergreifenden Trägerschaften.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten
Dr. Petra Knötzele Oberkirchenrätin Personalrecht
Christoph Sassenberg, Kirchenrat

Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Bericht der Kirchenleitung zu.

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss hat den Antrag vor dem Hintergrund der erst noch zu ermittelnden finanziellen Auswirkungen der gesamten Umsetzung des KiFöG und der neuen KitaVO abgelehnt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.09.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.7 (He)

Antrag des Synodalen Eberhard Hoppe, Eschenburg, Dekanat Herborn (zu Drucksache Nr. –04-1/15):

Im Rahmen der Sicherstellung des kirchlichen Bildungsauftrages muss zukünftig der Bereich Kindertagesstätten aus der Einsparvorgabe 2025 herausgenommen werden bzw. diese ausgesetzt werden. Ansonsten müssen ca.6-7 Kitas pro Jahr geschlossen werden!

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Im Rahmen der Sicherstellung des kirchlichen Bildungsauftrages muss zukünftig der Bereich Kindertagesstätten aus der Einsparvorgabe 2025 herausgenommen werden bzw. diese ausgesetzt werden. Ansonsten müssen ca.6-7 Kitas pro Jahr geschlossen werden!

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kindertagesstätten sind seit der Umsetzung der Perspektive 2025 aus den Einsparvorgaben herausgenommen worden. Die einzusparenden 1,6 % wurden somit nicht realisiert. Auch im Eckwertebeschluss zur Haushaltsplanung 2016 ist der Budgetbereich Kindertagesstätten, unter Berücksichtigung der vertraglichen Bemühungen um Einsparungen, von linearen Einsparauflagen freigestellt. Die Auswirkungen der Vertragsveränderungen sind nach endgültiger Umsetzung neu zu bewerten.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück,
Kirchenrat Christoph Sassenberg,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.08.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3530-7 (Sw/MG/Stz)

Antrag des Synodalen Oliver Zobel, Ev. Johanneskirchengemeinde Bingen, Dekanat Ingelheim (zu Drucksache Nr. 04-2/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zur Nutzung digitaler Medien (z. B. YouTube) vorzulegen, um evangelische Themen für diese Medien aufzubereiten und in entsprechender „Sprache“ zu fassen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der nachstehende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zur Nutzung digitaler Medien (z. B. YouTube) vorzulegen, um evangelische Themen für diese Medien aufzubereiten und in entsprechender „Sprache“ zu fassen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die 2011 in Weilburg tagende Synode hat ein Medien-Kommunikationskonzept (siehe Drs.19/11) beschlossen, das u.a. eine Ausweitung der Kommunikation über digitale Medien vorsieht. Zielgruppe dieser Ausweitung sind wenig verbundene, außenstehende, aber interessierte Menschen. Begonnen wurde mit dem Umbau von ekhn.de, der Schaffung von facettnet, verstärkten Aktivitäten auf Twitter, Facebook und Co. Erstellt wurde ein Social Media Guide, der Hilfestellung bei der Nutzung der verschiedenen Social Media Kanäle bietet. Angeboten wurden Social Media Workshops für Anfänger und Fortgeschrittene.

Bereits 2010 wurde ein eigener EKHN-Twitteraccount mit Tweets gefüttert, inzwischen „folgen“ diesem Kanal knapp 1.000 Menschen. Im gleichen Jahr startete der Auftritt bei Facebook, der inzwischen knapp 2.000 Menschen „gefällt“. Google+ hingegen hat 77 Follower, was – gemessen an dem Marktanteil in den sozialen Netzwerken – nicht verwundert. Hinzu gekommen sind ein Impulskanal „Glaubensimpuls“ bei Twitter mit rund 600 Followern und ein Instagram-Angebot, das auch in gemeindliche Websites eingebunden werden kann. Der Jugendkirchentag ist ebenfalls mit einem beachtenswerten Angebot auf Youtube und in anderen sozialen Netzwerken präsent.

Die Multimediaredaktion, die unter anderem den Auftritt der EKHN in den sozialen Netzwerken betreut, produziert täglich Inhalte für die unterschiedlichen Kommunikationskanäle.

Ende 2011 wurde über die Multimediaredaktion ein Auftritt der EKHN bei Youtube gestartet. Hier befinden sich aktuell über 300 Videos mit knapp 500.000 Aufrufen. Der YouTube Kanal hat im deutschlandweiten Vergleich der evangelischen Landeskirchen die größte Reichweite.

Zudem sieht das Medien-Kommunikationskonzept aus dem Jahr 2011 vor, Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zu eigenen Facebook-Auftritten zu motivieren. Zugrunde liegt die Erfahrung, dass institutionelle Angebote weniger Reichweite entwickeln als Angebote von Personen, die eine viel individuellere Kommunikation pflegen können. Die Beobachtung der Kommunikationsprozesse innerhalb verschiedener Social-Media Netzwerke zeigt, dass Kommunikation von evangelischen Themen (z.B. Flüchtlingspolitik, Familienpapier) vor allem dann Beachtung findet, wenn

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.08.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3530-7 (Sw/MG/Stz)

dies an gesellschaftliche Debatten anknüpft und authentisch durch Personen erfolgt. Dieser Effekt wird durch die Bewertung anderer User noch verstärkt. Über eine Vernetzung dieser Akteure lassen sich perspektivisch auch höhere Nutzerzahlen erreichen.

Im Juli 2015 hat sich daher eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung, des Zentrums Bildung, des Evangelischen Medienhauses und der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der EKHN gebildet, die die Vernetzung und Unterstützung von Personen aus den Reihen der EKHN, die in den sozialen Medien aktiv sind, fördern möchte. Dazu ist im Jahr 2016 ein Netzwerk-Treffen für alle an Social-Media Interessierten aus der EKHN geplant.

Im Rahmen eines Pilotprojektes ist überdies im Medienhaus bis Sommer 2016 mit einem Pfarrer aus der EKHN geplant, auf Facebook sowohl evangelische Themen zu kommunizieren und kommentieren, als auch als Person erkennbar zu sein und zum Dialog einzuladen. Das Projekt ist befristet und wird im Anschluss ausgewertet. Über eine Weiterführung ist nach Auswertung des Projektes zu entscheiden.

Federführung: OKR Rahn / OKR Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3413 (Kn)

Antrag der Synodalen Domnick, Friedberg, Dekanat Wetterau:

„Der bereinigte Überschuss von € 14,8 Mill. soll eingesetzt werden, um in jeder Propstei ein Anwesen zu erwerben und zu erhalten, in dem Flüchtlinge untergebracht werden können und exemplarisch deutlich wird, wie nach unserem Verständnis Unterbringung und Begleitung von Flüchtlingen angemessen und sinnvoll ist. Damit stellt die Synode die bisherige Flüchtlingsarbeit (- Seelsorgestellen – psychosoziale Beratung in Ffm – Beratung bei der Erstaufnahme – regionale + Dekanatsangebote) auf ein weiteres Standbein. Dabei sollen Modelle gemischter Wohn- und Lebensformen im Blick sein und diese Häuser als Einrichtungen der EKHN an Orten entwickelt werden, an denen Ehrenamtliche + Unterstützungsgruppen in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. 04-3/15)

Nachstehender Antrag wird als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen:

Der bereinigte Überschuss von € 14,8 Mill. soll eingesetzt werden, um in jeder Propstei ein Anwesen zu erwerben und zu erhalten, in dem Flüchtlinge untergebracht werden können und exemplarisch deutlich wird, wie nach unserem Verständnis Unterbringung und Begleitung von Flüchtlingen angemessen und sinnvoll ist. Damit stellt die Synode die bisherige Flüchtlingsarbeit (- Seelsorgestellen – psychosoziale Beratung in Frankfurt – Beratung bei der Erstaufnahme – regionale + Dekanatsangebote) auf ein weiteres Standbein. Dabei sollen Modelle gemischter Wohn- und Lebensformen im Blick sein und diese Häuser als Einrichtungen der EKHN an Orten entwickelt werden, an denen Ehrenamtliche + Unterstützungsgruppen in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind.“

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wurde bereits von der Synode im Herbst 2014 im Rahmen der Debatte um den Haushaltsplanentwurf 2015 darum gebeten, ein mittelfristiges Konzept vorzulegen, das den aktuellen und sich künftig abzeichnenden Herausforderungen in der Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN gerecht wird und den dafür mittelfristigen Finanzbedarf der Synode vorzulegen.

Diese Konzeption ist in mehreren Diskussionsschritten seit Dezember 2014 unter Federführung des Interkulturellen Beauftragten der EKHN | DH und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1 der Kirchenverwaltung entwickelt worden und liegt der 13. Tagung der Elften Kirchensynode unter Drucksache Nr. 65/15 „Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016-2025“ zur Entscheidung vor.

Die Konzeption umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren und soll damit mittelfristig eine sich an den gegenwärtig absehbaren Herausforderungen orientierte Flüchtlingsarbeit sicherstellen. Es basiert auf einer dauerhaften sowie einer flexiblen Struktur und nimmt damit den konzeptionellen Rahmen des aus den Jahren 2013-2015 bewährten Flüchtlingsfonds auf. Für den Bereich der Kindertagesstätten ist ein Zeitraum von 5 Jahren in den Blick genommen, da in diesem Bereich künftig mit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2015
hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3413 (Kn)

einer stärkeren Finanzierung durch öffentliche Mittel gerechnet werden kann.

Bezüglich des Finanzbedarfs geht der Antrag der Kirchenleitung über die von der Synodalen Domnick beantragte Summe von 14,9 Mio. € hinaus und benennt einen Finanzbedarf von 15,6 Mio. €

Zusätzlich zu dem von der Kirchenleitung vorgelegten mittelfristigen Konzept für die Flüchtlingsarbeit in der EKHN gibt es bereits einzelne exemplarische Einrichtungen in der EKHN, die in den vergangenen Jahren und Monaten mit zusätzlichen Mitteln ausgebaut und gestärkt wurden. Dazu gehören u.a. die Einrichtungen der Flüchtlingshilfen in Egelsbach und Mainz, die Nutzung des ehemaligen Übernachtungstraktes des RPI in Schönberg oder die Aktion „Willkommen im Dorf“ im rheinhessischen Jugenheim und die damit verbundene Nutzung des Evangelischen Pfarrhauses als Wohnraum für Flüchtlingsfamilien. All diesen Initiativen ist die Möglichkeit gegeben, weitere Fördermittel aus dem Projektmittelfonds zu beantragen, der Bestandteil der von der Kirchenleitung vorgelegten Konzeption ist.

Federführung: OKR Knoche, Pfr. Lipsch

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss erachtet den Antrag mit der von der Kirchenleitung entwickelten Konzeption für die Arbeit mit Flüchtlingen dem Grunde nach als aufgegriffen. Investitionen für die Unterbringung von Flüchtlingen bleiben weitergehenden Einzelfallprüfungen vorbehalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.09.2015
hier: Beschluss Nr. 13 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3341 (Krü/Fis)

Antrag des Synodalen Dr. Wahl (zu Drucksache Nr. 18/15):

Die Vorführungen der Schulbands auf der Synode machen Lust auf mehr. Von unseren ev. Schulen ausgehend, Nachwuchsband im Sacropop oder –rockbereich zu fördern, bietet sich geradezu an. Deshalb mein Materialantrag:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Herbstsynode einen Vorschlag zu erarbeiten, wie am Laubach-Kolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg die Begleitung und Förderung von christlichen Schulbands unterstützt werden kann, z. B. durch Freistellungsstunden für Musiklehrende oder durch Kooperationen mit externen Fachleuten.

Besonders die Begleitung und Förderung nach der Schulzeit soll mitbedacht werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Inspiziert von den Vorführungen der Schulbands auf der Synodaltagung stellt sich die Frage nach einer Förderung von Nachwuchsbands im Sacropop oder –rockbereich, ausgehend von den ev. Schulen. Dazu wird nachstehender Antrag an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Herbstsynode einen Vorschlag zu erarbeiten, wie am Laubach-Kolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg die Begleitung und Förderung von christlichen Schulbands unterstützt werden kann, z. B. durch Freistellungsstunden für Musiklehrende oder durch Kooperationen mit externen Fachleuten. Besonders die Begleitung und Förderung nach der Schulzeit soll mitbedacht werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags :Sachstand:

Die Förderung der musikalischen Arbeit über den klassischen Vollzug im Unterrichtsfach Musik hinaus ist eines der durchgängigen Bildungsangebote in den Schulen der EKHN und wird von der Kirchenleitung jeher nachhaltig unterstützt und gefördert.

Im Laubach-Kolleg wird Musik in der Eingangsphase 2-stündig und in der Qualifikationsphase 3-stündig als Grundkurs und 5-stündig als Leistungskurs angeboten. Zusätzlich gibt es als Arbeitsgemeinschaften ein Bläserensemble, eine Band und – in Kooperation mit der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach – einen Chor. Diese Arbeitsgemeinschaften prägen das Schulleben mit: Festveranstaltungen (z. B., Abiturfeier) oder die regelmäßigen Andachten und Schulgottesdienste werden musikalisch begleitet. Hinzu kommen halbjährliche Konzertabende oder die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben Die Fachsprecherin Musik, Frau OStRin Psarros, wird über Stundendeputat zur Förderung dieser Arbeit entlastet.

Im Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg wird das Fach Musik in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 2-stündig, in den Klassen 9 und 10 epochal 2-stündig unterrichtet. In der Oberstufe wird der

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.09.2015
hier: Beschluss Nr. 13 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3341 (Krü/Fis)

Grundkurs Musik 3-stündig (2-stündig plus Praxisstunde) angeboten. In der Orientierungsstufe wählen sich die Schülerinnen und Schüler in ein Musikprofil ein: Bläserklasse, Singklasse, Rhythmusklasse bzw. handlungsorientierter Musikunterricht. Dieses Profil wird über zwei Jahre beibehalten.

Der Bläserklasse stehen im Rahmen der Ganztagsangebote zwei weitere Stunden zur Verfügung. Von diesen insgesamt 4 Wochenstunden erhalten die Schülerinnen und Schüler 1-stündig Instrumentalunterricht in Kleingruppen (Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, tiefes Blech und Schlagzeug).

Als AG-Angebot gibt es zudem je eine Anfänger- und Fortgeschrittenen-Gruppe zur Ausbildung an der Gitarre, eine Schülerband, ein Swingcombo und außerhalb der Schulzeiten die Angebote von Klavier- und Bläserunterricht.

In den beiden Evangelischen Grundschulen in Freienseen und in Weiten-Gesäß ist die musikalische Arbeit über das Unterrichtsfach hinaus integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Denn ein Grundelement der reformpädagogischen Arbeit nach dem Jena-Plan ist die Feier (Wochenfeier, Monatsfeier, Schulgottesdienste, Andachten usw.), in die selbstverständlich musikalische Elemente integriert sind.

Perspektiven zur Weiterentwicklung der musikalischen Arbeit in den Schulen der EKHN:

Die Stärkung der Begleitung und Förderung der musikalischen Arbeit am Laubach-Kolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg muss zwei Zielgruppen in den Blick nehmen: Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die externen Fachkräfte, die im Musikunterricht und in den unterrichtsergänzenden Angeboten tätig sind, und die Schülerinnen und Schüler. Beide Gruppen sollen auf je unterschiedliche Weise gefördert werden. Besonders bei den Schülerinnen und Schülern ist dabei aber im Blick zu behalten, dass alle zusätzlichen Angebote Zeiträume neben dem Pflichtunterricht in Anspruch nehmen. Dies markiert die Grenzen eines Angebotsausbaus, die sorgfältig in den Blick genommen werden müssen. Deshalb soll zunächst die Unterstützung der Musiklehrerinnen und -lehrer (hier sind die im Ganztagsbereich Tätigen inkludiert) durch Fort- und Weiterbildung sowie durch Angebote externer Referentinnen und Referenten vor Ort in den Schulen verstärkt werden.

Unter Bezug auf den vorliegenden Antrag hatte das Referat Schule und Religionsunterricht die beiden Fachschaften Musik nach entsprechenden Bedarfen befragt. Bei der Sichtung des Rücklaufs wurde deutlich, dass nahezu alle aktuell benannten Ideen zur Weiterentwicklung der musikalischen Arbeit über eine konsequente Vernetzung mit und Förderung durch die Abteilung Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung aufgenommen werden können. Den beiden Fachschaften Musik wurden daraufhin die entsprechenden Angebote vorgestellt und als erster Schritt sind konkrete Kooperationen vereinbart worden. Diese beziehen sich wesentlich auf den Bereich des Coachings der Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den Schulen durch die Referentinnen und Referenten der Abteilung Kirchenmusik. Darüber hinaus nehmen einzelne Kolleginnen und Kollegen an den bereits ausgeschriebenen Fortbildungsangeboten teil.

Sollte sich aus dieser Zusammenarbeit der erkennbare Bedarf nach erweiterten Stundenzuweisungen für den Bereich der musikalischen Bildung ergeben – sowohl für Unterricht als auch als

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.09.2015
hier: Beschluss Nr. 13 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3341 (Krü/Fis)

Stundendeputate für Lehrerinnen und Lehrer – werden diese zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Unterrichtsplanung berücksichtigt.

Für die beiden evangelischen Grundschulen in Freienseen und Weiten-Gesäß wird darüber hinaus geprüft, ob regelmäßige Kooperationsprojekte im Bereich Musik (zum Beispiel kleine Musicals) auch im Sinne einer Begegnungsarbeit zwischen den beiden Schulen installiert werden können.

Federführung: OKR Pfarrer Sönke Krützfeld
Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.09.2015
hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3621-2 (Swf/Bt/Schtz)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 23/15):Solidarische Kirche gegen Armut und AusgrenzungGerechte Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa

Aus der Selbstverpflichtung der Synode der EKHN vom 08.05.2014:

„Wir verpflichten uns hiermit, auf die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung einerseits und der Konzentration von Reichtum andererseits aufmerksam zu machen ...

Wir verpflichten uns hiermit, die Intensität und Effektivität kirchlicher Sozialanwaltschaft auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf Landesebene zu verbessern.“

1. Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode, auf die Kirchenleitung dergestalt einzuwirken, dass diese auf EKD-Ebene die deutsche Bundesregierung, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Regierung des Großherzogtums Luxemburg auffordert, die unten geschilderten Missstände bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen energisch auf nationaler wie europäischer Ebene zu bekämpfen. Ziel muss es sein, dass Gewinne dort versteuert werden, wo sie auch real erwirtschaftet werden. Die politisch Verantwortlichen mögen allgemein verbindliche internationale Übereinkünfte herbeiführen, die nicht von einzelnen Staaten umgangen werden können.

2. Die Dekanatssynode beantragt bei der EKHN-Kirchensynode:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die EKHN nutzt ihre vorhandenen Kontakte zu Konzernen, die durch Verlagerung ihrer Unternehmensgewinne ins Ausland in großem Umfang Steuern vermeiden. In Gesprächen wirkt sie darauf hin, dass die Firmen ihre Steuerpraxis überdenken und aus eigener Verantwortung gerechter gestalten. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) die Vereinbarkeit der (bisher legalen) eigenen Steuerpraxis mit dem eigenen ethischen Anspruch
- b) die Übernahme von sozialer Verantwortung und das Handeln im Geist des Grundgesetzes, wonach Eigentum verpflichtet (Art. 14 Abs. 2 GG)
- c) eine angemessene, nachhaltige Mitfinanzierung der Infrastrukturmaßnahmen und Sozialleistungen vor Ort.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa (Drs.23/15) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.09.2015
hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3621-2 (SwT/Bt/Schtz)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Initiative der Dekanatssynode Wetterau, das Problem der Steuervermeidung insbesondere von transnationalen Konzernen und als Folge die entgangenen Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen sowie im internationalen Kontext vor allem auch für Entwicklungsländer aktiv in Gespräche mit Politikern auf allen Ebenen einzubringen.

Auch die Kirchenleitung sieht es als erforderlich an, im Kontext ihres langjährigen kirchlichen Engagements, im Zusammenhang mit der Frage nach den Ursachen und Folgen von Armut und der Möglichkeiten zur Armutsvermeidung und -bekämpfung auch über die Entstehung, Verteilung und Verantwortung von Reichtum zu sprechen (siehe: Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Gemeinsame Texte 9, Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Hannover und Bonn 1997, S. 24).

Zu 1.

Die Kirchenleitung hat in den letzten Jahren nicht nur in ihren Gesprächen mit Politik und Unternehmensvertretern oben genanntes Anliegen angesprochen und vertreten, sondern auch entsprechende Initiativen auf EKD-Ebene unterstützt (vgl. z. B. Transparenz und Gerechtigkeit. Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung, EKD Texte 106, Hannover 2009 und Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft. Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung. Gemeinsame Texte 22, Hannover und Bonn 2014, Abs. 4, S. 27 – 31).

Auch die aktive kirchliche Beteiligung an der Erstellung des Armuts- und Reichtumsberichts des Landes Rheinland-Pfalz, die Förderung der Gemeinwesenarbeit oder gemeinwohl-ökonomischer Ansätze sieht die Kirchenleitung als Ausprägung kirchlicher Sozialanwaltschaft in diesem Zusammenhang.

Zu 2.

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich die Initiative des Dekanats Wetterau eine synodale Beschlussfassung anzuregen. Die Kirchenleitung erkennt allerdings auch die Interessenskonflikte, in die verantwortliche Personen in transnationalen Unternehmen geraten, die sich im globalen Wettbewerb befinden. Diese betrachten es als notwendig, im Interesse des Unternehmens auf das die Leitungsgremien gesetzlich und vertraglich verpflichtet sind, die Möglichkeiten zur „Steeroptimierung“, die sich ihnen im Rahmen geltender Gesetze bieten, zu nutzen. Dies gilt in gleicher Weise für transnationale Banken, die dafür Beratung und Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stellen. Die Kirchenleitung befürwortet daher Bemühungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Möglichkeiten der legalen Steuervermeidung minimiert werden. Dies kann nur im Rahmen internationaler Kooperation durch multilaterale Abkommen geschehen. Bilaterale Abkommen zum Austausch steuerlich relevanter Informationen, wie sie die Bundesregierung mit mehreren Ländern – im Juli 2015 zuletzt mit den Niederlanden - geschlossen hat, reichen dafür nicht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.09.2015
hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3621-2 (Sw/Bt/Schtz)

aus.

Konkret geht es dabei um:

1. Transparenz Land für Land („country by country-reporting“) über Gewinn, Steuern, Umsätze, Zahl der Arbeitnehmer, etc.
2. Ausreichende Personalkapazität und Kompetenz bei der EU-Kommission, um z. B. genauer zu prüfen, welche Sondervereinbarung von Ländern wie Luxemburg, den Niederlanden und Irland mit Großkonzernen geschlossen wurden, damit diese sich dort ansiedeln und ob es sich dabei um illegale Beihilfen handelt. Diese müssten von den Unternehmen konsequent zurückgefordert werden.
3. Konsequente Überprüfung, ob Gesellschaftsgründungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten allein dem Zweck der Steueroptimierung dienen.
4. Veröffentlichung von Sonderabsprachen zwischen Konzernen und den Finanzämtern der Mitgliedstaaten.
5. Transparenz über tatsächliche Besitz-Strukturen über ein öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer aller Gesellschaften, wie dies im Rahmen der Anti-Geldwäsche Richtlinie bereits beschlossen wurde.
6. Das Schließen von Gesetzeslücken bei der Körperschaftsteuer durch eine Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und die Vereinbarung einer gemeinsamen Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage, insbesondere für grenzüberschreitende Unternehmen sowie Mindeststeuersätze für Unternehmen in der EU.
7. Über die Reformen in der EU hinaus müssen auch Wege zur Steuervermeidung über Drittstaaten verhindert werden, z. B. über die Verbesserung des automatischen Austauschs von Steuerdaten zwischen Regierungen der Mitgliedsstaaten die Vereinbarung gemeinsamer Standards für Doppelbesteuerungsabkommen zwischen EU-Ländern und Drittstaaten.

Um die notwendigen Schritte zur Bekämpfung von Steuerflucht, Steuervermeidung und Schattenfinanzwirtschaft stärker in die gesellschaftliche und politische Debatte einzubringen und Information zur Verfügung zu stellen, wurde das Netzwerk Steuergerechtigkeit in Deutschland gegründet, das eng mit der Global Alliance for Tax Justice zusammenarbeitet. Im Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland arbeiten Gewerkschaften, kirchliche und entwicklungspolitische Organisationen, z. B. der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt in der EKD (KDA), Brot für die Welt und Misereor, soziale Bewegungen, Umwelt- und Menschenrechtsverbände, wissenschaftliche Institutionen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen sowie aktive Einzelpersonen zusammen. Sie engagieren sich auf verschiedenen Feldern für eine am Gemeinwohl orientierte Finanzpolitik.

Die Kirchenleitung begrüßt die Mitarbeit des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN im Netzwerk Steuergerechtigkeit und unterstützt die Ziele dieses Netzwerks (mehr dazu: <https://netzwerkstueuergerechtigkeit.wordpress.com/netzwerk/charta/>). Sie sieht darin auch einen Beitrag, um steuerpolitische Wettbewerbsverzerrungen zulasten der zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen entgegenzuwirken, denen die Möglichkeiten der Steuergestaltung, die von transnationalen Unternehmen genutzt werden können, nicht zur Verfügung stehen.

Die Kirchenleitung betrachtet die Bemühungen um eine gerechte Verteilung der Steuerlast auch als

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.09.2015
hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3621-2 (Sw/Bt/Schtz)

Voraussetzung dafür, einer Erosion der Steuermoral von ehrlichen Steuerzahler/innen und des Vertrauens in die Handlungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates entgegenzutreten.

Schließlich weist die Kirchenleitung in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass neben der Herausforderung, der grenzüberschreitenden Steuerflucht und Steuervermeidung entgegenzutreten, auch die Praxis der Steuerpolitik in Deutschland auf allen politischen Handlungsebenen anzusprechen ist. Steuerpolitik wird ja nicht nur im globalen Wettbewerb und zwischen den Mitgliedsländern der EU als Instrument der Standortpolitik verstanden und genutzt, sondern auch in Deutschland geschieht dies zwischen Kommunen (durch Grund- und Gewerbesteuerhebesätze, durch individuelle Absprachen mit ansiedlungswilligen Unternehmen), zwischen Ländern (durch die mehr oder weniger konsequente Steuerprüfung und Verfolgung von Steuerdelikten) und den Bund, durch die Aushöhlung der Steuergesetze aufgrund zahlreicher Ausnahmen, die vordergründig zu mehr Einzelfallgerechtigkeit beitragen sollen, insgesamt aber nicht zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen. Aus Sicht der Kirchenleitung ist auch dies mit Politikerinnen und Politikern zu thematisieren, damit das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit konsequenter umgesetzt werden kann und die öffentliche Hand über eine ausreichende Finanzausstattung verfügt, um ihre Aufgaben im Interesse der Bürger/innen zu erfüllen.

Federführung: Dr. Bertelmann / OKR Schwindt

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Die beiden Ausschüsse für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB) haben das Thema in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14.07.2015 auftragsgemäß beraten und stimmen in ihrem Ergebnis den o.a. Überlegungen der Kirchenleitung zu. Sie haben folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der ADGV und der AGFB unterstützen den Antrag der Dekanatssynode Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen (Drs. 23/15) und empfehlen der Kirchenleitung zu prüfen, dem „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ beizutreten oder es zu unterstützen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.08.2015
hier: Beschluss Nr. 20 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3920-3.3 (Krü/Fis)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 24/15):

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Gemeinden erhalten zukünftig auf Antrag aus landeskirchlichen Mitteln 120,-- € pro Konfirmand/Konfirmierten.

Hierfür bildet die Landeskirche einen entsprechenden Fonds.

Zur Begründung:

Die Wichtigkeit der Konfirmandenarbeit im Rahmen des Dienstes an Kindern und Jugendlichen für die Zukunft unserer Kirche ist seit Jahren hinreichend erforscht und begründet worden. Dies setzen wir voraus.

Nach unseren Berechnungen kostet jede Konfirmandin/jeder Konfirmand die Kirchengemeinde 120,-- € (Arbeitsmaterialien, andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Konfirmation entstehen). Damit sind noch nicht Aufwendungen für die Freizeiten/Seminare zu Beginn und am Ende des Kurses erfasst, die in der Regel durch entsprechende Beiträge seitens der Konfirmanden finanziert werden.

Inzwischen ist es so, dass die landeskirchlichen Zuweisungen für die Gemeinde gerade einmal die Personalkosten und die Grundkosten für die Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude (incl. Gottesdienst) abdecken. Alle weitere Gemeindearbeit muss aus Spendenmitteln finanziert werden. D.h., wir müssten auch für den Konfirmandenunterricht eine Art Kursgebühr von 120,-- € erheben, um diesen Teil der Gemeindearbeit gegen zu finanzieren.

Das halten wir jedoch im Blick auf „Mitgliederwerbung“ für kontraproduktiv. Kirche muss in diesem Bereich unseres Erachtens nicht nur Zeit und Aufwand, sondern auch Geld investieren. Da die Gemeinden mit dem Konfirmandenunterricht einem gesamtkirchlichen Auftrag nachkommen (möglichst langfristige Bindung von Mitgliedern an die Kirche; Konfirmierte bleiben nicht unbedingt in ihrer Heimatgemeinde im Laufe ihres Lebens), halten wir eine entsprechende gezielte Förderung mit oben genannten Betrag aus landeskirchlichen Mitteln für notwendig.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit (Drs. 24/15) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.08.2015
hier: Beschluss Nr. 20 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3920-3.3 (Krü/Fis)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags :

Die Konfirmandenarbeit ist ein über Jahrzehnte hinweg erfolgreiches Angebot der kirchengemeindlichen Arbeit. Nach wie vor lassen sich in der EKHN nahezu alle evangelischen Jugendlichen in den entsprechenden Jahrgängen konfirmieren. 2015 waren dies 15.650 Jugendliche. Die Umsetzung des vorliegenden Antrags hätte demnach im Jahr 2015 die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe 1.88 Millionen EUR erfordert.

Die Konfirmandenarbeit ist eine genuine Aufgabe der Kirchengemeinden und sollte dort prinzipiell mit den Mitteln aus Zuweisung und Spenden geleistet werden können. Im Rahmen des zugewiesenen Budgets können spezifische Schwerpunktsetzungen vor Ort vorgenommen werden. Eine darüber hinausgehende dauerhafte Einzelbezuschung von Arbeitsbereichen ist nicht vorgesehen und würde dem Budget-Gedanken widersprechen.

Die Kirchenleitung stimmt selbstverständlich der Beschreibung des Stellenwerts der Konfirmandenarbeit zu. Deshalb erhalten die Kirchengemeinden in diesem Arbeitsfeld Unterstützung durch Angebote der Fort- und Weiterbildung, durch Fachberatung sowie durch regelmäßige kostenfreie bzw. kostengünstige Bereitstellung spezifischer Arbeitsmaterialien. Darüber hinaus werden Impulse zur Stärkung einzelner Formen der Konfirmandenarbeit gegeben durch die Bereitstellung von Finanzmitteln wie beispielsweise für Kooperationsveranstaltungen mehrerer Kirchengemeinden in der Konfirmandenarbeit. Aktuell werden dauerhaft Mittel im Kirchlichen Jugendplan eingestellt. Auf diesem Wege werden zukünftig Maßnahmen zur Förderung der Verbindung der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen mit der Konfirmandenarbeit unterstützt.

Im zuständigen Referat Schule und Religionsunterricht stehen ebenfalls Mittel für gesamtkirchliche Aufgaben in der Konfirmandenarbeit zur Verfügung. Hier werden unter anderem der Anteil der EKHN an den bundesweiten Studien zur Konfirmandenarbeit oder die Arbeitsfeldkonferenz für Konfirmandenarbeit finanziert.

Der vorliegende Antrag kann daher aus Sicht der Kirchenleitung nicht umgesetzt werden.

Federführung: OKR Pfarrer Sönke Krüzfeld

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung stimmt mehrheitlich dem Vorschlag der Kirchenleitung zu. Der Ausschuss bittet um eine umfassende Kommunikation der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Konfirmandenarbeits-Kooperationsprojekte.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.07.2015
hier: Beschluss Nr. 21 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.:4916 (Ht/(Hef)

Antrag des Dekanats Dekanat Wetterau (Drucksache Nr. 25/15):

Antrag an die Kirchensynode: Erstellung der Haushaltspläne

Die Dekanatssynode Wetterau beantragt über die Kirchensynode: Die Faktoren zur Berechnung der Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln an die Dekanate und Kirchengemeinden werden bereits vor der Beschlussfassung durch die Kirchensynode den Regionalverwaltungsverbänden zur Verwendung bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage können die Kirchengemeinden und Dekanate die Haushaltsberatungen rechtzeitig aufnehmen und gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) im Vorjahr den neuen Haushaltsplan beschließen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Erstellung der Haushaltspläne (Drs. 25/15) wird als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Den Regionalverwaltungsverbänden wurden die Zuweisungsfaktoren für die Kirchengemeinden und die Dekanate bereits in den letzten Jahren vorbehaltlich der Beschlussfassung der Kirchensynode frühzeitig bekanntgegeben. Die Information erfolgte in der Regel in den Monaten Juni bzw. Juli. Die Bekanntgabe der vorläufigen Zuweisungsfaktoren diente der frühzeitigen Weiterbearbeitungsmöglichkeit in den Regionalverwaltungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Haushaltsplanentwürfe für das jeweilige Folgejahr.

Die Kirchenleitung beabsichtigt an dem in den letzten Jahren eingeführten und bewährten Verfahren festzuhalten. Bisher ist es nicht zu Abweichungen zwischen den in der Kirchensynode beschlossenen und den vorab bekanntgegebenen Zuweisungsfaktoren gekommen. Gleichwohl ist auch in Zukunft der Hinweis gegenüber den Kirchengemeinden und Dekanaten obligatorisch, dass etwaige Veränderungen der Zuweisungsfaktoren durch die Kirchensynode, insbesondere im Falle von Kürzungen gegenüber dem Entwurf der Kirchenleitung, in den Haushalten bzw. im Haushaltsvollzug der Kirchengemeinden und Dekanate in geeigneter Form zu verarbeiten sind.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.09.2015
hier: Beschluss Nr. 22 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3411 A (Sch/Heb)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 26/15):

Antrag an die Kirchensynode: Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung

Die Dekanatssynode möge beschließen,

dass die Kirchensynode Bedingungen für die Übernahme der Kosten von Gottesdienstfeiern in stationären Altenpflegeeinrichtungen schafft. Dazu sollen Kriterien festgelegt werden, nach denen Alten- und Pflegeheime als Gottesdienstorte anerkannt werden können. Die dort entstehenden Kosten sollen an die Kirchengemeinden bzw. Dekanate erfolgen. Darüber hinaus möge die Kirchenleitung die Bedingungen dafür schaffen, dass diese Pflegeeinrichtungen an den anfallenden Kosten zur Mitfinanzierung herangezogen werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung (Drs. 26/15) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung schlägt folgende Kriterien für eine Übernahme der anfallenden Kosten durch Prädikanten und Prädikantinnen vor, die bei in der Verantwortung der Kirchengemeinden liegenden Gottesdienstfeiern in stationären Altenpflegeeinrichtungen entstehen:

1. Bis zu zwei Gottesdienstfeiern von Prädikantinnen und Prädikanten in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen (in Ausnahmefällen – z. B. vakanzbedingt – auch drei) können pro Monat gesondert der Gesamtkirche in Rechnung gestellt werden, sofern die den Dekanaten für Prädikantendienste zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen. Die Gesamtkirche erstattet dem antragstellenden Dekanat die pauschale Aufwandsentschädigung für den Prädikantendienst und gegebenenfalls Fahrtkosten nach den bestehenden Regelungen.
2. Die Verteilung der Pauschalen für den Prädikanten- und Lektorendienst, die an die Dekanate gezahlt werden, wurde im Jahr 2014 neu geregelt und ist seitdem auf die Zahl der Gottesdienstorte bezogen (Hauptorte in den Kirchengemeinden und anerkannte Außenorte). Darüber hinaus werden Dekanaten mit besonderem finanziellem Aufwand im Bereich der ehrenamtlichen Verkündigung (Vakanzen, Langzeiterkrankung) nachgewiesene Mehrkosten auf Antrag als Zuweisung für besondere Personalkosten erstattet.

Die Kirchenleitung erachtet eine Festlegung von Kriterien für die generelle Anerkennung von Alten- und Pflegeheimen als Gottesdienstorte und hieraus folgend einer gesamtkirchlichen finanziellen Ausstattung als schwierig und nicht sachdienlich. Einerseits müsste es sich um eine Umverteilung von Mitteln innerhalb der Zuweisungssumme für Kirchengemeinden und Dekanate handeln, andererseits stellte eine flächendeckend einheitliche (pauschale) Regelung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.09.2015
hier: Beschluss Nr. 22 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3411 A (Sch/Heb)

keine Lösung im Sinne des Antrags dar. Eine Zuweisung, die tatsächliche entstandene Kosten abdeckte, hingegen wäre mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und zöge erhebliche Ungleichbehandlungen nach sich, da die örtlichen Häufigkeiten und Ausgestaltungen der Gottesdienste (z. B. im Bereich Kirchenmusik) erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich ausfallen.

Kirchengemeinden sollen aber künftig die Möglichkeit haben, die reinen Mehrkosten der ehrenamtlichen Verkündigung durch den Prädikantendienst in Alten- und Pflegeheimen von der Gesamtkirche erstattet zu bekommen. Hierzu wird das bestehende Antragsverfahren über die Dekanate mit jährlicher Abrechnung genutzt. Unterstellt man beispielhaft 100 Kirchengemeinden, in denen hierdurch zwei Mal monatlich ein Kostenerstattungsanspruch entsteht, beliefen sich die Gesamtkosten auf geschätzt rund 70.000 €. Diese Mittel würden aus den gesamt-kirchlichen Haushaltsansätzen getragen.

Weiterer Finanzbedarf (für etwaige Küster- und kirchenmusikalische Dienste) wäre weiterhin von den Kirchengemeinden aus der Grundzuweisung oder Eigenmitteln zu decken. Besondere finanzielle Belastungen sind ggf. aus dem Finanzausgleich der Dekanate abzudecken. Eine Kostenbeteiligung der Einrichtungen selbst lässt sich aus Sicht der Kirchenleitung aufgrund der Unterschiedlichkeit der örtlichen Verhältnisse nicht zentral organisieren. Die Kirchengemeinden sind hier selbst gefordert, mit den Leitungen der Einrichtungen über eine Kostenverteilung zu verhandeln.

Federführung: OKR Schuster, OKR Hinte

Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung stimmen dem Bericht der Kirchenleitung zu.